Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

06.05.1969 - Nr. 57 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 57

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Mai 1969

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 — Brem.GBl. S. 251 — **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetz beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 14. April 1969 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Gegen die beigefügten Änderungsanträge erhebt der Senat keine Bedenken und erklärt sich mit der Aufnahme der Änderungen in den Entwurf einverstanden.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf und die Änderungsanträge am 13. Mai 1969 beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs für das Jahr 1969 auf 10,8 Millionen DM geschätzt, hinzu käme noch ein Betrag von schätzungsweise 700 000 DM für eine entsprechende Anhebung der Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfen der Beamten auf Widerruf.

Die von der Deputation für Inneres angeregten Änderungen erfordern einen geschätzten Mehraufwand von 200 000 DM.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kinderzuschlag" das Wort „Amtszulagen," eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht als erfüllt gilt."
   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
      „(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet."
3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit
   1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
   2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
   3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
   4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
   5. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,

6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
7. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die Senatskommission für das Personalwesen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Satz 1 und 2.
5. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) wird hinter dem Wort „Personen" das Wort „vorrangig" eingefügt.
   b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist."
6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den hierüber in den Besoldungsordnungen getroffenen Vorschriften gewährt. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den hierüber in den Besoldungsordnungen getroffenen Vorschriften gewährt. Stellenzulagen sind widerruflich; sie gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts."

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn
   a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
   b) besondere bei der Bewertung des Amts nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

(2) Den Beamten an öffentlich-rechtlichen Kredit- oder Versicherungsanstalten, die der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven unterstehen, können mit Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen besondere Zuwendungen gegewährt werden."

8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d) wird durch ein Komma ersetzt.
   b) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:
   „(e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Absatz 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c) berücksichtigt wird."
9. In § 26 Satz 2 wird die Bezeichnung „A 15 a" gestrichen.

Anlage I
(zu § 5 Absatz 1)

Bremische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in jeder Besoldungsgruppe gesondert nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze und die Sätze der Amts- und Stellenzulagen sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß des Gesetzes zusammengestellt.
4. Justizwachtmeister (Sammelbegriff — SB) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
5. Pfleger (SB) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten während der Zeit ihrer Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik Bremen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
6. Pfleger (SB) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten während der Zeit ihrer Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM.
7. Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, ausgenommen Beamte der Bereitschaftspolizei, die nicht im vollzugspolizeilichen Einzeldienst oder beim

Stammpersonal verwendet werden, die Beamten des Feuerwehrdienstes und die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten erhalten, wenn ihnen ein Amt einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 14 verliehen worden ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

8. Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erhalten eine Amtszulage von 62 DM.
9. Beamte des gehobenen Dienstes erhalten bei überwiegender Tätigkeit im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.
10. Beamten des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62 DM gewährt werden.

Bremische Besoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: III

398 416 434 452 470 488 506 524 542

Bremen:
Amtsgehilfe

Bremerhaven:
Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: III

448 464 480 496 512 528 544 560 576 592

Bremen:
Justizwachtmeister
Oberamtsgehilfe

Bremerhaven:
Oberamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: III

480 498 516 534 562 570 588 606 624 642

Bremen:
Amtswart
Justizoberwachtmeister

Bremerhaven:
Amtswart

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: III

494 516 538 560 582 604 626 648 670 692

Bremen:
Justizhauptwachtmeister
Oberamtswart

Bremerhaven:
Oberamtswart

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: III

517 542 567 592 617 642 667 692 717 742

Bremen:
Arbeitsgerichtsassistent
Ermittlungsbeamter
Erster Justizhauptwachtmeister
Feuerwehrmann [1]
Gesundheitsassistent
Hafenverwalter
Hauptamtswart
Justizassistent
Oberaufseher
Oberwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Pfleger, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Polizeioberwachtmeister
Polizeiwachtmeister [2]
Schlachthofoberaufseher
Sozialgerichtsassistent
Steuerassistent [3]
Vermessungsassistent
Verwaltungsassistent [3]
Verwaltungsgerichtsassistent
Vollziehungsbeamter [3]
Wachtmeister im Justizvollzugsdienst [1]

Bremerhaven:
Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann [1]
Hauptamtswart
Polizeioberwachtmeister
Stadtassistent
Vollziehungsbeamter [3]

---

1) Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 494 516 538 560 582 604
2) Erhält den Grundgehaltssatz 465 DM.
3) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: III

575 599 623 647 671 695 719 743 767 791 815

Bremen:
Arbeitsgerichtssekretär
Bauaufseher [1]
Eichmeister [1]
Fernmeldesekretär [1]
Fuhrparkstellenverwalter
Gewerbepolizeisekretär
Hafenbüroverwalter
Hallenmeister
Hauptaufseher
Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Justizsekretär
Lagermeister
Maschinenmeister [1]
Medizinalsekretär
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann [2]
Oberhafenverwalter
Obervollziehungsbeamter [3]
Pfleger
Polizeihauptwachtmeister
Ratsgehilfe [4]
Schleusenmeister [1]
Sekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Sozialgerichtssekretär
Steuersekretär [3]
Vermessungssekretär [1]
Verwaltungsgerichtssekretär
Verwaltungssekretär [3]
Werkmeister [1] [5]

Bremerhaven:
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann [2])
Obervollziehungsbeamter [3])
Polizeigefängnisverwalter
Polizeihauptwachtmeister
Stadtsekretär

1) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.
2) Vor dem 1. Januar 1956 eingestellte Beamte erhalten zwei Jahre nach Erreichen der elften Dienstaltersstufe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 32 DM.
3) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.
4) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.
5) Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 517 542 567 592 617 642

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

648 673 698 723 748 773 798 823 848 873 898 923

Bremen:
Arbeitsgerichtsobersekretär
Bauoberaufseher [1])
Betriebsmeister [1])
Brandmeister
Fernmeldeobersekretär [1])
Fernschreiber
Gewerbepolizeiobersekretär
Hauptermittlungsbeamter
Haupthafenverwalter
Hauptvollziehungsbeamter [2])
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Medizinalobersekretär
Obereichmeister [1])
Oberhafenbüroverwalter
Oberhallenmeister
Obermaschinenmeister [1])
Oberpfleger
Oberschleusenmeister [1])
Obersekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersteuersekretär [2])
Oberwerkmeister [1])
Planzeichner, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8
Polizeimeister
Ratsdiener [3])
Schiffskapitän
Sozialgerichtsobersekretär
Vermessungsobersekretär [1])
Verwalter im Justizvollzugsdienst
Verwaltungsgerichtsobersekretär
Verwaltungsobersekretär [2])
Wirtschafter bei der Bürgerschaft [3])

Bremerhaven:
Brandmeister
Hauptermittlungsbeamter
Hauptvollziehungsbeamter [2])
Kriminalmeister
Polizeimeister
Stadtobersekretär

1) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.
2) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.
3) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: III

690 721 752 783 814 845 876 907 938 969 1000 1031

Bremen:
Arbeitsgerichtshauptsekretär
Bauhauptaufseher
Betriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Betriebsobermeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9
Fernmeldehauptsekretär
Gerichtsvollzieher [1])
Gewerbepolizeihauptsekretär
Haupteichmeister
Hauptsekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Hauptsteuersekretär
Justizhauptsekretär
Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter
Medizinalhauptsekretär
Oberbrandmeister
Oberpfleger
Oberverwalter im Justizvollzugsdienst
Planzeichner
Polizeiobermeister
Sozialgerichtshauptsekretär
Stadtgartenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9
Vermessungshauptsekretär
Verwaltungsgerichtshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

Bremerhaven:
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Stadthauptsekretär

1) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: II

743 776 809 842 875 908 941 974 1007 1040 1073 1106 1139

Bremen:
Amtsinspektor
Amtsinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Arbeitsgerichtsinspektor
Archivinspektor
Bauinspektor
Betriebsinspektor
Betriebsobermeister
Bibliotheksinspektor
Brandinspektor
Eichinspektor
Finanzgerichtsinspektor
Gartenbauinspektor
Gewerbeinspektor
Hauptbrandmeister
Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst [1])
Inspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Inspektor im Justizvollzugsdienst
Justizinspektor
Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissar
Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Obergerichtsvollzieher [2])

Obermaschinenbetriebsleiter
Pflegevorsteher
Polizeihauptmeister
Polizeikommissar
Polizeimusikmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10
Sozialgerichtsinspektor
Sozialinspektor
Stadtgartenmeister
Steuerinspektor
Technischer Inspektor
Vermessungsinspektor
Verwaltungsgerichtsinspektor
Verwaltungsinspektor

Bremerhaven:
Amtsinspektor
Betriebsinspektor
Brandinspektor
Hauptbrandmeister
Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissar
Polizeihauptmeister
Polizeikommissar
Sozialinspektor
Stadtinspektor
Städtischer Bauinspektor
Städtischer Vermessungsinspektor

---

1) Erhält als Aufsichtsdienstleiter bei der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen eine Amtszulage von 80 DM.
2) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: II

829 870 911 952 993 1034 1075 1116 1157 1198 1239 1280 1321

Bremen:
Arbeitsgerichtsoberinspektor
Archivoberinspektor
Bauoberinspektor
Betriebsoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Eichoberinspektor
Finanzgerichtsoberinspektor
Gartenbauoberinspektor
Gewerbeoberinspektor
Hafenmeister
Jugendleiter [1])
Justizoberinspektor
Kammermusiker [2]) [3]) -k. w.-
Kriminaloberkommissar
Oberbrandinspektor
Oberinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberinspektor im Justizvollzugsdienst
Obersteuerinspektor
Polizeimusikmeister
Polizeioberkommissar
Seeamtsoberinspektor
Sozialgerichtsoberinspektor
Sozialoberinspektor
Technischer Lehrer [1])
Technischer Oberinspektor
Vermessungsoberinspektor
Verwaltungsgerichtsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Weinoberinspektor

Bremerhaven:
Jugendleiter [1])
Kriminaloberkommissar
Oberbrandinspektor
Polizeioberkommissar
Sozialoberinspektor
Stadtoberinspektor
Städtischer Bauoberinspektor
Städtischer Vermessungsoberinspektor
Technischer Lehrer [1])

---

1) Erhält eine Amtszulage von 42 DM.
2) Erhält eine von der Senatskommission für das Personalwesen festzusetzende Stellenzulage, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.
3) Ein Beamter erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Orchesters eine Vergütung von 350 DM, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: II

966 1008 1050 1092 1134 1176 1218 1260 1302 1344 1386 1428 1470 1512

Bremen:
Amtmann bei der Landeszentrale für politische Bildung
Amtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Amtmann im Justizvollzugsdienst
Amtsanwalt
Arbeitsgerichtsamtmann
Archivamtmann
Bauamtmann
Betriebsamtmann
Bibliotheksamtmann
Brandamtmann
Eichamtmann
Fachlehrer
Finanzgerichtsamtmann
Gartenbauamtmann
Gewerbeamtmann
Justizamtmann
Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Oberhafenmeister
Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Schiffsbesichtiger
Sozialamtmann
Sozialgerichtsamtmann
Steueramtmann
Technischer Amtmann
Vermessungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Verwaltungsgerichtsamtmann
Weinamtmann

Bremerhaven:
Brandamtmann
Fachlehrer
Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Stadtamtmann
Städtischer Bauamtmann
Städtischer Vermessungsamtmann

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: II

966 1015 1064 1113 1162 1211 1260 1309
1358 1407 1456 1505 1554 1603

Bremen:

Funklehrer
Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer -k.w.-
Lehrer [1] [2] [3], soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde [2]

Bremerhaven:

Lehrer [1] [2], soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

1) Erhält als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine nichtruhegehaltfähige und nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, die sich nach fünfzehnjähriger Dienstzeit als solcher auf 46 DM erhöht.
2) Erhält als Lehrer bei einer Sonderschule für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
3) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

1053 1103 1153 1203 1253 1303 1353 1403 1453
1503 1553 1603 1653 1703

Bremen:

Amtsrat
Arbeitsgerichtsoberamtmann
Archivoberamtmann
Bauoberamtmann
Betriebsoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Brandoberamtmann
Eichoberamtmann
Finanzgerichtsoberamtmann
Gartenbauoberamtmann
Gewerbeoberamtmann
Haupthafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
Justizoberamtmann
Kriminalhauptkommissar
Lehrer [1] [2] [3] [4]
Oberamtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberamtmann im Justizvollzugsdienst
Oberamtsanwalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
Polizeihauptkommissar
Sozialgerichtsoberamtmann
Sozialoberamtmann
Steuerrat
Technischer Oberamtmann
Vermessungsoberamtmann
Verwaltungsgerichtsoberamtmann
Zollrat

Bremerhaven:

Brandoberamtmann
Kriminalhauptkommissar
Lehrer [1] [2] [3]
Polizeihauptkommissar
Stadtoberamtmann
Städtischer Bauoberamtmann
Städtischer Vermessungsoberamtmann

1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben.
Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatskommission für das Personalwesen.
2) Erhält als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine nichtruhegehaltfähige und nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, die sich nach fünfzehnjähriger Dienstzeit als solcher auf 46 DM erhöht.
3) Erhält als Lehrer bei einer Sonderschule für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.
4) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 12 a

Ortszuschlag: II

1053 1110 1167 1224 1281 1338 1395 1452 1509
1566 1623 1680 1737 1794

Bremen:

Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Funkoberlehrer
Gewerbeoberlehrer
Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
Oberschullehrer -k.w.-
Polizeioberlehrer [1]
Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut
Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung

Bremerhaven:

Beratungsstellenleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle
Gewerbeoberlehrer
Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle

1) Erhält als Leiter des allgemeinbildenden Zweiges der Landespolizeischule eine Amtszulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: I b

1193 1247 1301 1355 1409 1463 1517 1571 1625
1679 1733 1787 1841 1895

Bremen:

Akademischer Rat
Amtsgerichtsrat [1]
Amtsvorsteher [2], soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Apotheker
Arbeitsgerichtsrat [1] [3]
Archivrat
Baurat
Betriebsoberamtsrat
Bibliotheksrat
Brandoberamtsrat
Brandrat
Chemierat
Finanzgerichtsrat [1]
Gartenbaurat

Gewerberat
Haupthafenmeister
Kriminalbezirkskommissar
Kriminalrat
Kustos
Landgerichtsrat [1])
Landwirtschaftsrat
Leiter der Landesbildstelle
Medizinalrat
Oberamtsanwalt
Oberamtsrat
Oberamtsrat beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersteuerrat
Oberzollrat
Pharmazierat
Polizeibezirkskommissar
Polizeimedizinalrat
Polizeirat
Regierungsrat
Schulleiter
Schulleiter bei einer Sonderschule [4])
Senatssekretär, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Sonderschullehrer [5])
Sozialgerichtsrat [1])
Staatsanwalt [1])
Studienrat [6])
Vermessungsrat
Veterinärrat
Verwaltungsgerichtsrat [1])

Bremerhaven:
Brandrat
Kriminalbezirkskommissar
Kriminalrat
Leiter der Stadtbildstelle
Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle
Polizeibezirkskommissar
Polizeirat
Schulleiter
Schulleiter bei einer Sonderschule [4])
Sonderschullehrer [5])
Stadtoberamtsrat
Städtischer Baurat
Städtischer Gartenbaurat
Städtischer Medizinalrat
Städtischer Vermessungsrat
Städtischer Verwaltungsrat
Studienrat [6])

1) Bis zur siebten Dienstaltersstufe.
2) Nur bis zum vollendeten 6. Dienstjahr als Beamter auf Zeit.
3) Erhält als aufsichtsführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine Amtszulage von 45 DM.
4) Erhält eine Amtszulage von 130 DM.
5) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Stellenzulage nach Fußnote 2) zu Besoldungsgruppe A 11 a oder Fußnote 3) zu Besoldungsgruppe A 12 erhalten.
6) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM. -k.w.-

Besoldungsgruppe 13 a

Ortszuschlag: I b

1193 1247 1301 1355 1409 1463 1517 1571 1625
1741 1810 1879 1948 2017

Bremen:
Studienrat [1]) -k.w.-

Bremerhaven:
Studienrat [1]) -k.w.-

1) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM. -k.w.-

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: I b

1228 1298 1368 1438 1508 1578 1648 1718 1788
1858 1928 1998 2068 2138

Bremen:
Akademischer Oberrat
Amtsgerichtsrat [1])
Amtsvorsteher [2])
Arbeitsgerichtsrat [1]) [3])
Dozent [4]) [5])
Dozent bei der Pädagogischen Hochschule -k.w.-
Finanzgerichtsrat [6])
Hafenkapitän, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
Klinikdirektor
Kriminaloberrat
Landgerichtsrat [1])
Leiter des Martinshofes
Leiter des Schulpraktischen Instituts
Oberapotheker
Oberarchivrat
Oberbaurat
Oberbibliotheksrat
Oberbrandrat
Oberchemierat
Obergartenbaurat
Obergewerberat
Oberkustos
Oberlandwirtschaftsrat
Obermedizinalrat
Oberpharmazierat
Oberregierungsrat
Oberstudienrat [7]) [8]) [9]) [10]) [11])
Obervermessungsrat
Oberveterinärrat
Pastor
Polizeiobermedizinalrat
Polizeioberrat
Schulpsychologe
Schulrat
Senatssekretär
Sozialgerichtsrat [1])
Staatsanwalt [1])
Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
Verwaltungsgerichtsrat [1])

Bremerhaven:
Kriminaloberrat
Oberbrandrat
Oberstudienrat [9]) [10]) [11])
Polizeioberrat
Schulpsychologe
Städtischer Oberbaurat
Städtischer Obergartenbaurat
Städtischer Obermedizinalrat
Städtischer Obervermessungsrat
Städtischer Oberverwaltungsrat
Städtischer Schulrat

1) Von der achten Dienstaltersstufe an.
Erhält mit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

2) Erhält nach Wiederwahl bzw. nach 12jähriger Dienstzeit als Beamter auf Zeit eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 225 DM.
3) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine Amtszulage von 45 DM.
4) Erhält als erster Vertreter des Direktors eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.
5) Erhält als Abteilungsleiter eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 84 DM.
6) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.
7) Erhält als erster Vertreter des Direktors der Seefahrt-Akademie, der Sozialakademie und der Wirtschaftsakademie eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.
8) Erhält als Abteilungsleiter bei der Seefahrt-Akademie, der Sozialakademie und der Wirtschaftsakademie eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 84 DM.
9) Erhält als erster Vertreter des Oberstudiendirektors, als Fachleiter beim Studenseminar, als Leiter des Abendgymnasiums — Bremerhaven — und als Leiter einer Kombinatschule bis zur 10. Klasse — Bremerhaven — eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.
10) Erhält als Beratungsstellenleiter eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 84 DM.
11) Erhält für die Zeit der Übertragung eines herausgehobenen Dienstpostens eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

Bemerkungen zu den Fußnoten 4), 5) und 7 bis 11 :

Bei der Wahrnehmung mehrerer herausgehobener Funktionen steht nur eine Zulage zu, und zwar die jeweils höhere. Bei gleicher Höhe wird eine ruhegehaltfähige vor einer nichtruhegehaltfähigen Zulage gewährt.

Besoldungsgruppe 14 a

Ortszuschlag: I b

1247 1319 1391 1463 1535 1607 1679 1751 1823 1895 1967 2039 2111 2183

Erster Staatsanwalt [1])
Oberamtsrichter [1])

---

1) Erhält mit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: I b

1384 1461 1538 1615 1692 1769 1846 1923 2000 2077 2154 2231 2308 2385 2462

Bremen:
Abteilungsdirektor beim Studienseminar
Amtsgerichtsdirektor [1]) [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Archivdirektor
Ärztlicher Direktor einer Krankenanstalt
Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [3]) [4])
Baudirektor
Bibliotheksdirektor
Branddirektor
Chemiedirektor
Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung
Direktor der Nervenklinik
Direktor der Seefahrt-Akademie [5])
Direktor der Sozialakademie [5])
Direktor der Staatlichen Kunstschule
Direktor der Verwaltungsschule
Direktor der Volkshochschule
Direktor der Wirtschaftsakademie [5])
Direktor der Zentralapotheke
Direktor des Focke-Museums
Direktor des Hygiene-Instituts
Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung
Direktor des Pathologischen Instituts
Direktor des Schlacht- und Viehhofes
Direktor des Übersee-Museums
Finanzgerichtsrat [1]) [6])
Gartenbaudirektor
Gewerbedirektor
Hafenkapitän
Kriminaldirektor
Landessozialgerichgsrat [1])
Landgerichtsdirektor [1]) [2])
Medizinaldirektor
Oberlandesgerichtsrat [1])
Oberschulrat [5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Oberstaatsanwalt [1]) [2])
Oberstudiendirektor [5])
Oberverwaltungsgerichtsrat [1])
Pharmaziedirektor
Polizeidirektor
Regierungsdirektor
Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt
Verwaltungsgerichtsdirektor [1])
Veterinärdirektor

Bremerhaven:
Ärztlicher Direktor der Städtischen Krankenanstalten
Direktor der Ortspolizeibehörde
Oberstudiendirektor [5])
Schlachthofdirektor
Städtischer Baudirektor
Städtischer Medizinaldirektor
Städtischer Oberschulrat [5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
Städtischer Verwaltungsdirektor

---

1) Erhält mit dem Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.
2) Erhält als erster ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten und des Leitenden Oberstaatsanwalts eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 79 DM.
3) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 130 DM.
4) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
5) Erhält eine Amtszulage von 150 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.
6) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: I b

1539 1628 1717 1806 1895 1984 2073 2162 2251 2340 2429 2518 2607 2696 2785

Bremen:
Amtsgerichtsdirektor [1])
Arbeitsgerichtsdirektor
Direktor der Ingenieurakademie
Direktor der Justizvollzugsanstalten
Direktor des Instituts für Meeresforschung
Direktor des Studienseminars
Finanzpräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
Hafenbaudirektor
Leitender Baudirektor
Leitender Bibliotheksdirektor
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Oberstaatsanwalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2
Leitender Polizeidirektor
Leitender Regierungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

Oberschulrat
Ordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [2] [3]
Senatspräsident beim Finanzgericht
Sozialgerichtsdirektor

Bremerhaven:
Städtischer Oberschulrat

1) Nur für die aufsichtführenden Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal und Amtsgericht Bremerhaven.
2) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 130 DM.
3) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

Artikel 3

In der Besoldungsordnung B (Anlage II des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden die bisherigen Grundgehaltssätze ersetzt

in Besoldungsgruppe B 1	durch 2462 DM,
in Besoldungsgruppe B 2	durch 2920 DM,
in Besoldungsgruppe B 3	durch 3055 DM,
in Besoldungsgruppe B 4	durch 3258 DM,
in Besoldungsgruppe B 5	durch 3491 DM,
in Besoldungsgruppe B 6	durch 3711 DM,
in Besoldungsgruppe B 7	durch 3925 DM,
in Besoldungsgruppe B 8	durch 4148 DM,
in Besoldungsgruppe B 9	durch 4425 DM,
in Besoldungsgruppe B 10	durch 5285 DM und
in Besoldungsgruppe B 11	durch 5770 DM.

Artikel 4

(1) Die Anlage IV des Bremischen Besoldungsgesetzes erhält die aus der Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 5

Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 4 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn sich die Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes und der Amtszulage, die nach diesem Gesetz zugestanden hätte,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Bezüge um 3 vom Hundert.

Artikel 6

(1) Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der am Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten und Richter mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies für das Grundgehalt günstiger wirkt. Bis zum 31. Dezember 1969 eingegangene Anträge gelten als am 1. April 1969 gestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die am 1. April 1969 vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt.

Artikel 7

Im § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten (Bremisches Reisekostengesetz — BremRKG) vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 211 — 2042 — c — 1) werden die Bezeichnungen:

„A 8 bis A 14"	durch	„A 8 bis A 14 a",
„A 15 A 16"	durch	„A 15, A 16 und B 1"
„B 2 bis B 9"	durch	„B 2 bis B 11"

ersetzt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Anlage IV
(Zu Ziffer 3 der Vorbemerkungen zu Besoldungsordnung A)

Sätze des Grundgehaltes, der Amtszulagen und der Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstaltershzulage
Besoldungsordnung A																	
1		398	416	434	452	470	488	506	524	542							18
2		448	464	480	496	512	528	544	560	576	592						16
3		480	498	516	534	562	570	588	606	624	642						18
4	III	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692						22
5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742						25
6		575	599	623	647	671	695	719	743	767	791	815					24
7		648	673	698	723	748	773	798	823	848	873	898	923				25
8		690	721	752	783	814	845	876	907	938	969	1000	1031				31
9		743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139			33
10		829	870	911	952	993	1034	1075	1116	1157	1198	1239	1280	1321			41
11	II	966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	1428	1470	1512		42
11 a		966	1015	1064	1113	1162	1211	1260	1309	1358	1407	1456	1505	1554	1603		49
12		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703		50
12 a		1053	1110	1167	1224	1281	1338	1395	1452	1509	1566	1623	1680	1737	1794		57
13		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895		54
13 a		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1741	1810	1879	1943	2017		54/69
14	I b	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2063	2138		70
14 a		1247	1319	1391	1463	1535	1607	1679	1751	1823	1895	1967	2039	2111	2183		72
15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89

Besoldungsordnung B		
1		2462
2	I b	2920
3		3055
4		3258
5		3491
6		3711
7	I a	3925
8		4148
9		4425
10		5285
11		5770

Vorbemerkungen:

Nr. 4 30
Nr. 5 30
Nr. 6 15
Nr. 7 50
Nr. 8 62
Nr. 9 50
Nr. 10 bis 62

A 5 F. 1 494 516 538 560 582 604
F. 2 465
A 6 F. 1 31
F. 2 32
F. 4 25
F. 5 517 542 567 592 617 642
A 7 F. 1 31
F. 3 40
A 9 F. 1 80
A 10 F. 1 42
A 11 a F. 1 40 bzw. 46
F. 2 40
F. 3 40
A 12 F. 2 40 bzw. 46
F. 3 40
F. 4 40
A 12 a F. 1 50
A 13 F. 3 45
F. 4 130
F. 6 33
A 13 a F. 1 33
A 14 F. 1 240
F. 2 225
F. 3 45
F. 4 156
F. 5 84
F. 7 156
F. 8 84
F. 9 156
F.10 84
F.11 80
A 14 a F. 1 240
A 15 F. 1 240
F. 2 79
F. 3 130
F. 4 80
F. 5 150 bzw. 240
A 16 F. 2 130
F. 3 80

Ortszuschlag **Anlage 2**

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 3 bis B 9	300	371	408	452	496	540	584
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	232	302	339	383	427	471	515
II	A 9 bis A 12 a	187	248	285	329	373	417	461
III	A 1 bis A 8	153	218	255	299	343	387	431

Bei mehr als 5 zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 54 DM.

Begründung des Gesetzentwurfes

A) Allgemeines

Zur Weiterführung der mit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) eingeleiteten Neuordnung dieses Rechtsgebietes hat der Deutsche Bundestag Ende Februar 1969 das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz (2. BesNG) beschlossen. Diesem Gesetz hat der Bundesrat am 28. März 1969 seine Zustimmung gegeben. Die Verkündung des Gesetzes ist jedoch wegen der darin enthaltenen erweiterten rahmenrechtlichen Bindung der Länder von der Verabschiedung eines bereits vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes abhängig, mit dem die in Artikel 75 GG enthaltene Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlaß von Rahmenvorschriften ausgedehnt werden soll. Vor allem handelt es sich dabei um die Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen beim Grundgehalt und Ortszuschlag, der endgültigen Bemessung von Obergrenzen für die Einrichtung von Beförderungsämtern und die allerdings erst mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wirksam werdende Bindung der Lehrerbesoldung. Zu dem letztgenannten Komplex ist jedoch festzustellen, daß die Besoldung der bremischen Lehrer heute schon günstiger geregelt ist und diese von der ab 1971 vorgesehenen Bindung vor allem auch wegen des anders gearteten Einsatzes der Lehrkräfte nicht unmittelbar erfaßt werden wird.

Nach den Vorschriften des 2. BesNG — Artikel I § 6 — sind die Länder verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres den Bundesregelungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren auf der Grundlage der §§ 49 bis 59 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG.) anzupassen.

Diesem Zweck dient die allgemeine Erhöhung der Grundgehälter, die mit 2½ Prozent linear erfolgt und darüber hinaus strukturell bedingt ist, ebenso wie die vorgesehene Umstellung des Zulagensystems und die Ausbringung von Amtszulagen (§ 21 und 22 in Verbindung mit § 58 BBesG.).

Der nach dem 2. BesNG. — § 6 Absatz 2 des Artikels I — weiter erforderlichen Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften wird mit einer in Vorbereitung befindlichen Novelle zur Bremischen Laufbahnverordnung Rechnung getragen werden.

B) Zur Einzelregelung

Artikel 1

Ziffer 1)

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 19 BrBesG. regelt entsprechend dem Bundesrecht die Gewährung von Amtszulagen. Im § 2 Absatz 1 ist die „Amtszulage" daher als weiterer Gehaltsbestandteil aufzuführen.

Ziffer 2 a)

Die Vorschrift entspricht der Bundesregelung und soll klarstellen, daß vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegender berufsmäßiger Wehrdienst und dergleichen in dem Umfange bei der BDA-Berechnung zu berücksichtigen ist, als er die Zeit der zu leistenden Wehrübungen umfaßt.

Ziffer 2 b)

Bei hochschulmäßig vorgebildeten Beamten soll künftig wie nach Bundesrecht nicht mehr nur die Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums, sondern die darüber regelmäßig hinausgehende Zeit bis zu zwei Jahren bei der BDA-Berechnung berücksichtigt werden.

Ziffer 3)

Die Neufassung des § 7 Absatz 3 entspricht ebenfalls der Bundesregelung und sieht insbesondere für Wissenschaftler eine erweiterte Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters vor.

Ziffer 4)

Mit der vorgesehenen Regelung wird bei der BDA-Festsetzung nunmehr auch die Anrechnung einer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst abgeleisteten Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gleichwertigkeit ermöglicht.

Damit folgt Bremen auch hier der mit dem Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetz beschlossenen Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Ziffer 5 a)

Dem Bundesrecht folgend, soll die Einfügung des Wortes „vorrangig" klarstellen, daß das Vorhandensein von Personen, die gleichrangig mit dem Beamten zum Unterhalt des Kindes verpflichtet und imstande sind, die Gewährung des Kinderzuschlags für Enkel nicht ausschließt.

Ziffer 5 b)

Die Anfügung eines Satzes im Absatz 4 des § 16 entspricht der Bundesregelung, nach der für Soldaten auf Zeit und Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren der auf den Grundwehrdienst entfallende Zeitraum als Verzögerung der Berufsausbildung gewertet werden soll.

Ziffer 6)

In Anpassung an die bereits im 1. BesNG. getroffene Bundesregelung erfolgt nunmehr die Unterscheidung der Zulagen zwischen Amts- und Stellenzulagen. Diese Unterscheidung berücksichtigt den unterschiedlichen Charakter der abzugeltenden Sonderheiten.

Die Amtszulagen dienen regelmäßig der Bewertung eines herausgehobenen Amtsinhalts und sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, während Stellenzulagen im wesentlichen für die Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens gewährt werden und widerruflich sind. Das schließt jedoch nicht aus, Stellenzulagen für ruhegehaltfähig zu erklären.

Rahmenrechtlich verbindlich ist, daß die Amts- und Stellenzulagen wie Zwischenbesoldungsgruppen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der jeweiligen Besoldungsgruppen nicht überschreiten dürfen.

Ziffer 7)

Die sogenannten „anderen Zulagen und Zuwendungen", die nicht im Besoldungsgesetz geregelt sind und die über den Haushaltsplan gewährt werden, werden nunmehr entsprechend dem Bundesbesoldungsrecht als „sonstige Zuwendungen" bezeichnet.

Ziffer 8)

Die Ergänzung des § 22 Absatz 2 dient der Übernahme von Vorschriften des Bundes.

Ziffer 9)

Die Streichung der Bezeichnung „A 15 a" ist notwendig, nachdem diese Besoldungsgruppe aufgehoben worden ist.

Artikel 2 und 3

Vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die vollständige Fassung der Besoldungsordnung A Bestandteil des Gesetzes. Die Umstellungen im Zulagensystem hätten eine Vielzahl von Änderungen erfordert, die sich auf die vorgesehene Weise übersichtlicher regeln lassen. Entsprechend der Übung beim Bund und anderen Ländern sind solche Zulagen, die für Gruppen von Beamten gewährt werden, nunmehr aus den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ersichtlich. Neu aufgenommen ist — auch der Bundesregelung folgend — die Ausbringung einer Stellenzulage für Beamte des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, und zwar für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung. Die vorgesehene Formulierung erfordert eine nähere Ausgestaltung, die noch zu erfolgen hat.

Die „Techniker"-Zulage ist wie beim Bund nunmehr auch für Beamte in den Besoldungsgruppen A 7 und A 11 vorgesehen.

Die geänderten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B ergeben sich im wesentlichen aus der vom Bund vorgenommenen Bemessung. Lediglich in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und A 6 bis A 8 ist es zur Wahrung des besonderen bremischen Zuschnittes erforderlich gewesen, unter Beachtung der Rahmenvorschriften abweichende Beträge vorzusehen. Um im Interesse aller Dienstherren eine möglichst geringfügige Abweichung von den Bundessätzen zu erzielen, ist die Anhebung der Sätze in den angesprochenen Besoldungsgruppen relativ niedrig, erreicht aber auf jeden Fall die auch vom Bund vorgenommene Erhöhung von mindestens 2½ Prozent.

Die sonstigen Änderungen in den Besoldungsordnungen sind so unbedeutend, daß sie im einzelnen nicht aufgeführt zu werden brauchen.

Artikel 4

Die Änderung der Grundgehaltssätze und der Höhe der Amts- und Stellenzulagen sowie die Beträge des Ortszuschlags ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Tabellen.

Artikel 5

regelt die Anpassung der Bezüge der Versorgungsberechtigten.

Artikel 6

Die geänderten Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten beim Besoldungsdienstalter machen es erforderlich, auf Antrag eine Neufestsetzung vorzunehmen.

Artikel 7

Mit Rücksicht vor allem auf die Ausgestaltung der Besoldungsordnung B ist die vorgesehene Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes erforderlich.

Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Änderungsanträge der Deputation für Inneres

1. In § 27 werden die Bezeichnungen
   „B 6" durch „B 8",
   „B 5" durch „B 7" und
   „B 4" durch „B 6"
   ersetzt.

2. Die Grundgehaltssätze werden wie folgt geändert:
   A 2 457 472 487 502 517 532 547 562 577 592
   A 3 489 506 523 540 557 574 591 608 625 642
   A 4 503 524 545 566 587 608 629 650 671 692
   und
   A 6 585 608 631 654 677 700 723 746 769 792 815
   A 7 659 683 707 731 755 779 803 827 851 875 899 923
   A 5 Fußnote [1]): 503 524 545 566 587 608
   — Die Übersicht über die Grundgehälter und Zulagen (Anlage 1) ist entsprechend zu ändern —

3. In der Besoldungsgruppe A 7 wird eingefügt der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8" bei
   — Bremen —
   „Ratsdiener [3])"
   „Wirtschafter bei der Bürgerschaft [3])"

4. In der Besoldungsgruppe A 8 wird eingefügt:
   — Bremen —
   „Ratsdiener [2])"
   „Wirtschafter bei der Bürgerschaft [2])"
   und als Fußnote [2]):
   „[2]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM."
   — Die Übersicht über die Grundgehälter und Zulagen (Anlage 1) ist entsprechend zu ergänzen —

5. Als Artikel 6 wird eingefügt:
   „Artikel 6
   Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten, deren Einreihung in die Besoldungsgruppen geändert wird, sind wie folgt überzuleiten:

Die Beamten der Besoldungsgruppe	treten über in die Besoldungsgruppe
A 7 — Bremen — Ratsdiener, Wirtschafter bei der Bürgerschaft	A 8
A 13 — Bremen — Leiter des Martinshofes	A 14"

6. Artikel 6 bis 8 werden Artikel 7 bis 9.

Carl Schünemann Bremen